



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

alias \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

- Kläger -

—  
gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Asyl, internationaler und nationaler Schutz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mühlbauer als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. August 2016

**am 30. August 2016**

folgendes

**Urteil:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben ca. im November 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 12.2.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei gab er an, dem Christentum anzugehören.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 1.4.2016 trug er vor, der zarathustrischen Religion anzugehören. Er sei Christ. Wenn im Iran eine Bibel bei einer Person gefunden werde, werde sie gefoltert und geschlagen. Er sei bereits von Leuten des Regimes geschlagen worden. Er habe mit Kurden eine Gruppe gründen wollen, um zusammen die Bibel zu studieren. Ungefähr 25 Tage, bevor er nach Deutschland ausgereist sei, sei er mit einem Mädchen unterwegs gewesen, sie hätten eine Bibel dabei gehabt. Dabei seien sie von der Polizei aufgegriffen worden. Er sei geschlagen worden. Auf die weiteren Ausführungen wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 9.4.2016, der dem Kläger am 18.6.2016 zugestellt wurde, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf Asylanerkennung (Nr. 2) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes wurde abgelehnt (Nr. 3) Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihm die Abschiebung in den Iran oder einen anderen, noch nicht benannten Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, der Kläger sei offensichtlich kein Flüchtling. Die Ausführungen des Klägers zu seiner religiösen Verfolgung seien wenig detailreich und in seinen tragenden Gründen völlig unsubstantiiert. Seine Ausführungen über die genannten Religionen seien unglaubhaft, da er nahezu keinerlei Kenntnisse aufweisen haben können. Auch die Kenntnisse über das Christentum seien äußerst lückenhaft. Die Ausführungen zum zarathustrischen Glauben seien völlig verfehlt. Auf die weiteren Ausführungen wird Bezug genommen.

Am 27.6.2016 ließ der Kläger Klage erheben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (RO 4 S 16.31175) stellen. Das Klagebegehren beinhaltete zunächst auch die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung lässt er vortragen, der Kläger sei bereits 25 Tage vor seiner Ausreise aus dem Iran zum Christentum konvertiert, nachdem er eine Christin kennengelernt habe. Er stehe nunmehr unmittelbar vor seiner katholischen Taufe. Im Falle der Abschiebung drohe ihm die Todesstrafe

Der Kläger beantragt sodann:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.4.2016, zugestellt am 18.6.2016, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise:

dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf den Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 13.7.2016 - RO 4 S 16.31175 - wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 9.4.2016 angeordnet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakte, die eingereichten Schriftsätze und die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 30.8.2016 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Verfahren war hinsichtlich des Antrags, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, einzustellen. Insoweit hat der Kläger seine Klage zurückgenommen.

Die Klage ist, soweit sie aufrecht erhalten bleibt, zulässig aber unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG noch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

1. Das Vorbringen des Klägers zu dem Geschehen im Iran ist unglaubhaft. Sein Sachvortrag beim Bundesamt und sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung weichen so weit voneinander ab, dass ihm weder die behaupteten Misshandlungen noch eine überhaupt bestehende Gefährdung geglaubt werden kann. Zudem stellte er in der mündlichen Verhandlung die behaupteten Geschehnisse in hohem Maße gesteigert dar. Sein Einwand, er sei zu manchen Dingen beim Bundesamt nicht gefragt worden, trägt nicht. Er wurde explizit aufgefordert, sein Verfolgungsschicksal zu schildern. Mit seiner Unterschrift hat er bestätigt, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe.

Beim Bundesamt trug er am 1.4.2016 vor, seine Eltern, weitere Verwandte und er, seien zarathustrischen Glaubens gewesen. Er sei in diesen Glauben hineingeboren worden. Seit ca. zwei Jahren habe er sich mit dem Christentum beschäftigt, nämlich seit dem Traum, in dem ihm Maria erschienen sei und nach Jesus Christus gesucht habe. Ca. einen Monat, bevor er mit dem kurdischen Mädchen S\*\*\*\*\* festgenommen worden sei, sei er bereits von Leuten des Regimes geschlagen worden. Er habe damals mit anderen eine Gruppe mit Kurden zum Studium der Bibel gründen wollen. Einige von ihnen seien mitgenommen worden. Ca. 25 Tage vor der Ausreise sei er mit S\*\*\*\*\*, die er in seinem Taxi kennengelernt, und mit der er sich verabredet habe, festgenommen worden, als er mit ihr unterwegs gewesen sei. Sie habe eine Bibel dabei gehabt. Er sei geschlagen worden.

In der mündlichen Verhandlung trug er vor, vor ca. drei bis vier Jahren mit dem Missionieren begonnen zu haben, zunächst erst bei seinen Freunden aus seiner Wohngegend, im letzten Jahr vor der Ausreise hätte er verstärkt missioniert, weshalb er verhaftet worden sei. Das Fehlen dieses Vortrags beim Bundesamt erklärt der Kläger damit, dass er beim Bundesamt hierzu wahrscheinlich nicht gefragt worden sei. Seine Angaben zu seiner ursprünglichen Religion weichen grundlegend ab. So trägt er in der mündlichen Verhandlung vor, sein Vater und er seien Moslem gewesen. Sein Vater sei, als der Kläger noch klein gewesen sei, zum Christentum konvertiert, habe das aber nicht öffentlich gemacht. Auch hierzu sei er beim Bundesamt nicht gefragt worden. Von den beim Bundesamt geschilderten Bemühungen der Gründung einer Gruppe zum Bibelstudium, was ihm Schläge durch Leute des Regimes eingebracht haben soll, wusste er in der mündlichen Verhandlung nichts mehr.

Zur Verhaftung mit dem kurdischen Mädchen S\*\*\*\*\* trug er nunmehr vor, dass die Bibel, die gefunden worden sei, ihm gehört habe. Zudem seien sie anlässlich einer Verkehrskontrolle drei bis vier Monate vor der Ausreise mitgenommen und verhaftet worden. Später habe er dieses Mädchen wieder getroffen und sie zu einer christlichen Sitzung eingeladen. Es seien dann drei Sicherheitsleute und zwei Soldaten gekommen, die die anwesenden sieben bzw. acht Personen festgenommen hätten. Auch dieser Sachverhalt ist völlig neu. Ebenso neu ist die Schilderung dessen, was daraufhin geschehen sei. Nämlich, dass dem Kläger angedroht worden sei, wenn er weiter missionieren werde, müsse er mit Gefängnis rechnen, im Fall der Taufe mit dem Tod. Trotzdem habe er wieder angefangen, sich mit Gleichgesinnten im Park zu treffen. Sie seien dann von den gleichen Sicherheitsbeamten, die sie bereits vorher festgenommen hatten, gesehen worden. Neu ist auch der Vortrag, die Sicherheitsbeamten seien zu seinen Eltern gekommen, hätten diese eine Woche mitgenommen und nach ihm gefragt. Es gibt keinen Grund, dass der Kläger dieses Geschehen, das nach seinem Vortrag fluchtauslösend gewesen sein soll, beim Bundesamt nicht erwähnt hatte. Die angebliche Verhaftung seiner Eltern hätte er wissen müssen, nachdem er mit seinem Vater, nachdem dieser freigelassen worden war, gesprochen hatte. Nicht nachvollziehbar ist seine Erklärung zu der Frage, warum er in seinem Taxi eine Bibel dabei gehabt habe. In der mündlichen Verhandlung trug er vor, eine Bibel immer dabei gehabt zu haben, um bei spontanen Treffen oder auf Anfragen gleich Fragen aus der Bibel beantworten zu können. Zudem sei man auch nicht jeden Tag kontrolliert worden. Beim Bundesamt hatte er noch auf die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens hingewiesen. Wenn man mit einer Bibel angetroffen werde, werde man gefoltert und geschlagen.

Völlig unglaubhaft sind die Angaben des Klägers zu dem Traum, in dem ihm Maria erschienen sein soll. Im Übrigen erwähnte er hierzu beim Bundesamt lediglich die Suche Marias nach Jesus Christus. Der weitere Inhalt des Traums, der ihm in der mündlichen Verhandlung offensichtlich sehr wichtig war, kam beim Bundesamt nicht zur Sprache.

All diese Ungereimtheiten, Übertreibungen und Steigerungen machen den Sachvortrag des Klägers gänzlich unglaubhaft. Dabei kann offenbleiben, ob bzw. inwieweit seine Aussagen zum zarathustrischen und jesuitischen Glauben auch nur annähernd plausibel sind. Einer Beweiserhebung diesbezüglich bedarf es nicht.

2. Der Kläger konnte das Gericht nicht davon überzeugen, dass er nunmehr dauerhaft und ernsthaft zum christlichen Glauben konvertiert ist. Aufgrund der aktuellen asylrelevanten Lage, welche sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht nach Ansicht des Gerichts im Iran für christliche Konvertiten, die ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen ausüben, die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen.

gen. Insgesamt betrachtet ist eine religiöse Betätigung von muslimischen Konvertiten im Iran selbst im häuslich privaten oder nachbarschaftlich kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 9.7.2014, Az: W 6 K 14.30301 – juris mit weiteren Hinweisen auf die Rspr. und Literatur).

Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein im Zufluchtland nur formal vollzogener Glaubensübertritt zum Christentum im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führt, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichen, verleugnen oder aufgeben würde. Ob der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland anknüpfend an die Religion Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, setzt eine Prognose voraus, wie sich der Betreffende hinsichtlich seiner Religion im Heimatland verhalten wird. Dabei bietet nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung eine tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat.

Tritt ein Erwachsener zu einer neuen Religion über, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindrucks muss sich der Schutzsuchende aus innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 10.7.2014 - 5 aK 60 97/12 A -).

Der Kläger wurde zwar am 21.8.2016 getauft. Vor dieser Taufe hat er laut Aussage des Priesters, der die Taufe gespendet hat, diesen davon überzeugt, dass es ihm mit dem

Glaubenswechsel ernst ist. Die Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung waren indes nicht geeignet, das Gericht gleichermaßen zu überzeugen. Das Gericht ist bei der Beurteilung, ob die Befolgung einer gefahrträchtigen religiösen Praxis für den Asylbewerber zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, nicht an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde (vgl. BVerwG, B. v. 25.8.2015 - BVerwG 1 B 40.15 -). Es konnte nicht festgestellt werden, dass vor der Taufe eine intensive Unterrichtung hinsichtlich der Grundsätze des christlichen Glaubens erfolgt wäre. Die Kenntnisse des Klägers sind wenig tiefgehend. So wusste er mit dem Pfingstfest nichts anzufangen. Dass es erheblichen Bedarf an Wissensvermittlung gibt, ist auch der Aussage des Zeugen zu entnehmen, dass sich der Kläger verpflichtet habe, sich im nächsten Jahr regelmäßig, mindestens einmal im Monat, bei seinem Priester zur Glaubensvertiefung einzufinden. Es ist seinen Angaben nicht zu entnehmen, in welcher Weise die neue Religion seine Identität geprägt hätte. Sein Hinweis darauf, dass er anderen ohne Entgelt bei der Verständigung helfe, ist kein alleiniges christliches Verhalten. Diese Solidarität mit Menschen in gleicher Situation ist vielmehr als soziales Engagement zu werten, das unabhängig von dem praktizierten Glauben Anerkennung findet. Die genannten wesentlichen Grundzüge des christlichen Glaubens bleiben schemenhaft. Der Inhalt des christlichen Glaubens ist nicht auf Nächstenliebe und einen Teil der zehn Gebote beschränkt. Inwiefern Jesus sein Vorbild ist, wurde nicht konkretisiert. Auch ist nicht erkenntlich, dass sich der Kläger in besonderer Weise in die Kirchengemeinde einbringen würde. Er hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung besonders auf die enge Beziehung zu seinem Taufpaten und dessen Frau, die ihm immer zur Seite stünden, verwiesen. Eine Begründung dafür, dass das Christentum für ihn die richtige Religion sei, hat er nicht schlüssig abgegeben.

Da es an einem ernsthaften endgültigen Glaubenswechsel fehlt, angesichts dessen die geschützte religiöse Betätigung des Klägers bei einer Rückkehr in den Iran beeinträchtigt sein könnte, ist die Klage im Hauptantrag sowie den Hilfsanträgen abzuweisen.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, waren die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mühlbauer  
Vors. Richterin am VG